

Gemeinde Gemmrigheim
Landkreis Ludwigsburg

Benutzungsordnung
für die Kindergärten der
Gemeinde Gemmrigheim

Die Arbeit in den Kindertageseinrichtungen in Gemmrigheim richtet sich nach der folgenden Ordnung, die Sie mit Abschluss des Aufnahmevertrages anerkennen und den geltenden gesetzlichen Bestimmungen mit den hierzu erlassenen staatlichen Richtlinien in ihrer jeweils gültigen Fassung.

§ 1 Aufnahme

1. In die Einrichtung können Kinder vom vollendeten ersten Lebensjahr bis zum Schuleintritt aufgenommen werden, soweit das notwendige Fachpersonal und Plätze vorhanden sind.
Kinder, die vom Besuch der Grundschule zurückgestellt sind, sollen, soweit möglich, eine Grundschulförderklasse besuchen. Der weitere Besuch eines vom Schulbesuch zurückgestellten Kindes bedarf keiner neuen Vereinbarung des/der Personensorgeberechtigten mit dem Träger der Einrichtung.
2. Ein Anspruch auf Aufnahme in einen bestimmten Kindergarten der Gemeinde oder eine bestimmte Gruppe besteht nicht. Der Träger regelt die Vergabe der Kindergartenplätze mit Rücksicht auf den räumlichen Einzugsbereich, die Gruppengröße und einer gleichmäßigen Auslastung aller Kindergartengruppen. Wünsche der Eltern können im Rahmen des Ermessens berücksichtigt werden.
Fehlt es an Plätzen in einer bestimmten Betreuungsform werden Kinder von Alleinerziehenden und Berufstätigen, soweit möglich, bevorzugt behandelt.
3. Kinder vom vollendeten ersten Lebensjahr bis zum vollendeten dritten Lebensjahr werden, soweit Plätze vorhanden, in der Kleinkindgruppe im Kindergarten Neusatz oder im Kindergarten Bergstraße aufgenommen.
Nach Vollendung des dritten Lebensjahres wechseln diese in einen der anderen Kindergärten der Gemeinde.
4. Kinder, die körperlich, geistig oder seelisch behindert sind, können die Einrichtung besuchen, wenn ihren besonderen Bedürfnissen innerhalb der Rahmenbedingungen der Einrichtung Rechnung getragen werden kann.
5. Jedes Kind muss vor der Aufnahme in die Einrichtung ärztlich untersucht werden. Als ärztliche Untersuchung gilt auch die Vorsorgeuntersuchung (Anlage 2). Diese Untersuchung darf nicht länger als 3 Monate vor der Aufnahme in die Einrichtung zurückliegen, es sei denn, das Kind wechselt von einem anderen Kindergarten nach Gemmrigheim und legt die Bescheinigung von dort vor.
6. Die Aufnahme des Kindes erfolgt nach der Unterzeichnung des Anmeldebogens (Anlage 1), Vorlage der Bescheinigung über die ärztliche Untersuchung (Anlage 2), Vorliegen der Abbuchungsermächtigung für den Elternbeitrag sowie nach schriftlicher Zusage durch die Gemeinde (Unterzeichnung des Aufnahmevertrages, Anlage 8).
7. Die Personensorgeberechtigten verpflichten sich, Änderungen in der Personensorge sowie Änderungen der Anschrift, der privaten und geschäftlichen Telefonnummern der Gruppenleitung unverzüglich mitzuteilen, um bei plötzlicher Krankheit des Kindes oder anderen Notfällen erreichbar zu sein.

§ 2 Abmeldung / Kündigung

1. Die Personensorgeberechtigten können das Vertragsverhältnis mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende schriftlich kündigen.
2. Einer Kündigung bedarf es nicht, wenn das Kind zum Ende des Kindergartenjahres in die Schule überwechselt.
3. Der Träger der Einrichtung kann das Vertragsverhältnis mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende unter Angabe des Grundes schriftlich kündigen,
 - wenn das Kind die Einrichtung unentschuldigt über einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als vier Wochen nicht mehr besucht hat,
 - wenn die Personensorgeberechtigten die in dieser Ordnung aufgeführten Pflichten trotz schriftlicher Abmahnung wiederholt nicht beachtet haben,
 - wenn der zu entrichtende Elternbeitrag für zwei aufeinander folgende Monate trotz schriftlicher Mahnung nicht bezahlt wurde,
 - wenn erhebliche Auffassungsunterschiede zwischen dem/den Personensorgeberechtigten und der Einrichtung über das Erziehungskonzept und/oder eine dem Kind angemessene Förderung trotz eines vom Träger anberaumten Einigungsgespräches nicht ausgeräumt werden konnte.

§ 3 Besuch der Einrichtung, Öffnungszeiten

1. Das Kindergartenjahr beginnt und endet mit dem Ende der Sommerferien der Einrichtung. Für Schulanfänger endet das Betreuungsverhältnis mit dem ersten Tag, der dem Schuleintritt vorausgehenden Kindergartenferien.
2. Im Interesse des Kindes und der Gruppe soll die Einrichtung regelmäßig besucht werden.
3. Kann das Kind die Einrichtung nicht besuchen, ist die Gruppen- oder Einrichtungsleiterin unverzüglich zu benachrichtigen.
4. Die Einrichtung ist regelmäßig von Montag bis Freitag, mit Ausnahme der gesetzlichen Feiertage und der Ferien der Einrichtung geöffnet. Die regelmäßigen täglichen Öffnungszeiten werden durch Aushang in der Einrichtung bekannt gegeben.
5. Ein Wechsel zwischen den angebotenen Betreuungsmodellen ist in Absprache mit dem Träger mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende möglich, sofern in dem gewünschten Betreuungsmodell Plätze vorhanden sind.
6. Es wird gebeten, die Kinder möglichst bis spätestens 9.00 Uhr in die Einrichtung zu bringen und pünktlich mit Ende der jeweils vereinbarten Betreuungszeit abzuholen. Eine Betreuung außerhalb der vereinbarten Betreuungszeit ist nicht gewährleistet.
Für Kinder in der Eingewöhnungszeit können besondere Absprachen getroffen werden.

§ 4**Ferien und Schließung der Einrichtung aus besonderem Anlass**

1. Die Ferienzeiten werden jeweils für ein Kalenderjahr festgesetzt und spätestens bis Ende September des Vorjahres bekannt gegeben.
2. Zusätzliche Schließungstage können sich für die Einrichtung oder einzelnen Gruppen aus folgenden Anlässen ergeben: Krankheit, behördliche Anordnung, Verpflichtung zur Fortbildung, Fachkräftemangel oder betriebliche Mängel. Die Personensorgeberechtigten werden hiervon baldmöglichst unterrichtet.
Der Träger der Einrichtung ist bemüht, eine über die Dauer von drei Tagen hinausgehende Schließung der Einrichtung oder der Gruppe zu vermeiden. Dies gilt nicht, wenn die Einrichtung zur Vermeidung der Übertragung ansteckender Krankheiten geschlossen werden muss.
3. Die Betreuung der Kindergartenkinder (ab 3 Jahre) während der Sommerferien der Einrichtung wird im Bedarfsfall für berufstätige Personensorgeberechtigte (Nachweis erforderlich) sichergestellt. Für dieses Betreuungsangebot ist eine Gruppenstärke von mindestens 10 Kindern erforderlich.

§ 5**Elternbeitrag**

1. Für den Besuch der Einrichtung wird ein Elternbeitrag erhoben. Die Elternbeiträge betragen ab dem Kindergartenjahr 2017/2018 monatlich je Kind:

Regelbetreuung (30 Stunden pro Woche):

- a) bei einem Kind in der Familie 70,00 €
- b) bei zwei Kindern in der Familie 49,00 €
- c) bei drei Kindern in der Familie 28,00 €
- d) ab vier Kindern in der Familie 7,00 €

Verlängerte Öffnungszeiten (30 Stunden pro Woche):

- a) bei einem Kind in der Familie 75,00 €
- b) bei zwei Kindern in der Familie 53,00 €
- c) bei drei Kindern in der Familie 30,00 €
- d) ab vier Kindern in der Familie 8,00 €

Ganztagesbetreuung (42,5 Stunden pro Woche):

- a) bei einem Kind in der Familie 195,00 €
- b) bei zwei Kindern in der Familie 150,00 €
- c) bei drei Kindern in der Familie 105,00 €
- d) ab vier Kindern in der Familie 33,00 €

Ganztagesbetreuung (45 Stunden pro Woche):

- a) bei einem Kind in der Familie 207,00 €
- b) bei zwei Kindern in der Familie 159,00 €
- c) bei drei Kindern in der Familie 111,00 €
- d) ab vier Kindern in der Familie 35,00 €

*Für dieses Betreuungsangebot ist eine Gruppenstärke von mindestens 10 Kindern je Einrichtung erforderlich.

Kleinkindbetreuung (1 - 2 Jährige) (30 Stunden pro Woche):

- a) bei einem Kind in der Familie 240,00 €
- b) bei zwei Kindern in der Familie 180,00 €
- c) bei drei Kindern in der Familie 135,00 €
- d) ab vier Kindern in der Familie 60,00 €

Die Elternbeiträge betragen ab dem Kindergartenjahr 2018/2019 monatlich je Kind:

Regelbetreuung (30 Stunden pro Woche):

- a) bei einem Kind in der Familie 85,00 €
- b) bei zwei Kindern in der Familie 60,00 €
- c) bei drei Kindern in der Familie 34,00 €
- d) ab vier Kindern in der Familie 9,00 €

Verlängerte Öffnungszeiten (30 Stunden pro Woche):

- a) bei einem Kind in der Familie 93,00 €
- b) bei zwei Kindern in der Familie 65,00 €
- c) bei drei Kindern in der Familie 37,00 €
- d) ab vier Kindern in der Familie 10,00 €

Ganztagesbetreuung (42,5 Stunden pro Woche):

- a) bei einem Kind in der Familie 241,00 €
- b) bei zwei Kindern in der Familie 185,00 €
- c) bei drei Kindern in der Familie 130,00 €
- d) ab vier Kindern in der Familie 41,00 €

Ganztagesbetreuung (45 Stunden pro Woche):

- a) bei einem Kind in der Familie 255,00 €
- b) bei zwei Kindern in der Familie 196,00 €
- c) bei drei Kindern in der Familie 137,00 €
- d) ab vier Kindern in der Familie 43,00 €

*Für dieses Betreuungsangebot ist eine Gruppenstärke von mindestens 10 Kindern je Einrichtung erforderlich.

Kleinkindbetreuung (1 - 2 Jährige) (30 Stunden pro Woche):

- a) bei einem Kind in der Familie 296,00 €
- b) bei zwei Kindern in der Familie 222,00 €
- c) bei drei Kindern in der Familie 167,00 €
- d) ab vier Kindern in der Familie 74,00 €

2. Der Elternbeitrag ist für alle angemeldeten Kinder zu entrichten, gleichgültig ob sie im Erhebungszeitraum (Kalendermonat) die Einrichtung tatsächlich besuchten oder nicht. Da der Elternbeitrag eine Beteiligung der Personensorgeberechtigten an den gesamten Betriebskosten darstellt, ist der Elternbeitrag für 12 Monate zu entrichten und daher auch während der Ferien, bei vorübergehender Schließung, bei längerem Fehlen des Kindes sowie bis zur Wirksamkeit einer Kündigung.
Für Schulanfänger ist für den letzten Kindergartenmonat ein voller Monatsbeitrag zu bezahlen.

3. Beitragsschuldner sind die gesetzlichen Vertreter des Kindes sowie derjenige, der das Kind zum Besuch des Kindergartens anmeldet. Mehrere Beitragsschuldner haften als Gesamtschuldner.
4. Die Elternbeiträge bemessen sich für die Beitragsschuldner nach der Zahl der in der Familie lebenden Kinder, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
5. Ändert sich die Zahl der anzurechnenden Kinder einer Familie, wird der Elternbeitrag ab dem Monat neu festgesetzt, der auf die Mitteilung der Veränderung folgt. Veränderungen sind unverzüglich anzuzeigen.
6. Der Beitrag ist in der jeweils festgesetzten Höhe vom Beginn des Monats an zu entrichten, in dem das Kind in die Einrichtung aufgenommen wird. Er ist jeweils im Voraus bis zum 1. des laufenden Monats zu bezahlen. Der Kindergartenbeitrag wird durch die Gemeinde im Lastschriftverfahren erhoben.

§ 6 Versicherung

1. Nach den derzeit geltenden Bestimmungen sind Kinder aller Altersgruppen gegen Unfall versichert (SGB VII)
 - auf dem direkten Weg zur und von der Einrichtung,
 - während des Aufenthalts in der Einrichtung,
 - während aller Veranstaltungen der Einrichtung außerhalb des Einrichtungsgeländes (Spaziergänge, Feste etc.). Für Kinder ab dem 7. Lebensjahr wird den Eltern empfohlen eine Haftpflichtversicherung abzuschließen.
2. Alle Unfälle, die auf dem Weg von und zur Einrichtung eintreten und eine ärztliche Behandlung zur Folge haben, sind der Leitung der Einrichtung unverzüglich zu melden, damit eine Schadensregulierung eingeleitet werden kann.
3. Für den Verlust, die Beschädigung und die Verwechslung der Garderobe und anderer persönlicher Gegenstände des Kindes wird keine Haftung übernommen. Es wird empfohlen, die Sachen mit dem Namen des Kindes zu versehen.

§ 7 Regelung in Krankheitsfällen

1. Für Regelungen in Krankheitsfällen, insbesondere zur Meldepflicht, zum Besuchsverbot bzw. der Wiederaufnahme des Kindes in die Einrichtung nach Krankheit, ist das Infektionsschutzgesetz (IfSG) maßgebend.
2. Über diese Regelungen des IfSG sind die Eltern und sonstige Sorgeberechtigte gemäß § 34 Abs. 5 Satz 2 IfSG zu belehren. Die Belehrung erfolgt durch die Kenntnisnahme des Merkblattes in Anlage 7.

3. Zur Wiederaufnahme des Kindes kann der Träger eine Bescheinigung des Arztes verlangen, in der gemäß § 34 Abs. 1 IfSG bestätigt wird, dass nach ärztlichem Urteil eine Weiterverbreitung der Erkrankung oder der Verlausion nicht mehr zu befürchten ist (Anlage 6).
4. Bei Erkältungskrankheiten, bei Auftreten von Hautausschlägen, Halsschmerzen, Erbrechen, Durchfall oder Fieber ist das Kind zum Schutz der anderen Kinder vom Besuch der Einrichtung bis 48 Stunden nach Symptommfreiheit ausgeschlossen.

Dem Personal der Einrichtung soll sofort über Erkrankungen der Kinder Mitteilung gemacht werden.

5. In besonderen Fällen werden ärztlich verordnete Medikamente, die eine Einnahme in der Einrichtung während der Betreuungszeit notwendig machen, nur nach vorheriger ärztlicher schriftlicher Vereinbarung gegenüber den pädagogisch tätigen Mitarbeiterinnen, verabreicht. Bei jedem Schadensfall infolge dieser Medikamentengabe sind die Mitarbeiter/innen von jeglicher Haftung freigestellt.
6. Leben die personensorgeberechtigten Eltern getrennt und hält sich das Kind mit Einwilligung des einen Elternteils oder auf Grund einer gerichtlichen Entscheidung gewöhnlich bei dem anderen Elternteil auf, so entscheidet allein der Elternteil, bei dem das Kind lebt.

§ 8 Aufsicht

1. Die pädagogisch tätigen Mitarbeiterinnen sind während der vereinbarten Betreuungszeit der Einrichtung für die ihnen anvertrauten Kinder verantwortlich.
2. Die Aufsichtspflicht des Trägers der Einrichtung beginnt erst mit der Übernahme des Kindes durch die pädagogisch tätigen Mitarbeiterinnen oder Betreuungskräfte in der Einrichtung und endet mit der Übergabe des Kindes in die Obhut des Personensorgeberechtigten. Auf dem Weg von und zur Einrichtung sind die Personensorgeberechtigten für ihre Kinder verantwortlich. Dem ordnungsgemäßen Übergang in den jeweils anderen Aufsichtspflichtbereich ist besondere Aufmerksamkeit zu widmen.
3. Die Personensorgeberechtigten können durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Träger entscheiden, welche Begleitpersonen das Kind vom Kindergarten abholen dürfen bzw. ob das Kind alleine nach Hause gehen darf. (Anlage 4 und 5). Hat ein Personensorgeberechtigter schriftlich erklärt, dass sein Kind alleine nach Hause gehen darf, beginnt die Aufsichtspflicht der Personensorgeberechtigten in der Regel mit der Entlassung des Kindes aus den Räumen der Einrichtung. Leben die personensorgeberechtigten Eltern getrennt und hält sich das Kind mit Einwilligung des einen Elternteils oder auf Grund einer gerichtlichen Entscheidung gewöhnlich bei dem anderen Elternteil auf, so entscheidet allein der Elternteil, bei dem das Kind lebt.
4. Bei gemeinsamen Veranstaltungen (z.B. Feste, Ausflüge) sind die Personensorgeberechtigten aufsichtspflichtig, sofern vorher keine andere Absprache über die Wahrnehmung der Aufsicht getroffen wurde.

§ 9 Elternbeirat

Die Personensorgeberechtigten werden durch einen jährlich zu wählenden Elternbeirat an der Arbeit der Einrichtung beteiligt.

Der Elternbeirat hat die Aufgabe die Erziehungsarbeit im Kindergarten zu unterstützen und die Zusammenarbeit zwischen Kindergarten, Elternhaus und Träger zu fördern.

§ 10 Datenschutz

1. Personenbezogene Angaben, die im Zusammenhang mit der Erziehung, Bildung und Betreuung des Kindes in der Einrichtung erhoben oder verwendet werden, unterliegen den Bestimmungen des Datenschutzes. Der Träger gewährleistet die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorschriften.
2. Eine Datenübermittlung an Personen oder Stellen außerhalb der Einrichtung ist nur zulässig, wenn eine gesetzliche Übermittlungsbefugnis oder eine freiwillige schriftliche und zweckbestimmte Einwilligungserklärung der Personensorgeberechtigten vorliegt.
3. Die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von Daten zur Erstellung der Bildungs- und Entwicklungsdokumentation setzt das Einverständnis der Personensorgeberechtigten voraus. Die Einwilligung ist schriftlich abzugeben.
4. Eine Veröffentlichung von Fotos des Kindes in Druckmedien und/oder im Internet erfolgt nur mit schriftlicher Einwilligung durch die Personensorgeberechtigten.

§ 11 Inkrafttreten

Die Benutzungsordnung tritt für das Kindergartenjahr 2017/2018 ab dem 01.09.2017 in Kraft. Zeitgleich tritt die bisherige Kindergartenbenutzungsordnung außer Kraft.

Kindergarten <input type="checkbox"/> Bergstraße (VÖ) <input type="checkbox"/> Nachtigallenweg (RG, GT, VÖ) <input type="checkbox"/> Neusatz (RG, GT, VÖ) <input type="checkbox"/> Kleinkindgruppe Neusatz (1-2 Jährige VÖ) <input type="checkbox"/> Kleinkindgruppe Bergstraße (1-2 Jährige VÖ)	Zeitmodell * <input type="checkbox"/> RG <input type="checkbox"/> VÖ <input type="checkbox"/> 7.00 – 13.00 Uhr <input type="checkbox"/> 7.30 – 13.30 Uhr <input type="checkbox"/> GT <input type="checkbox"/> 42,5 Std. <input type="checkbox"/> 45 Std.
---	--

Posteingang
(Datum/Handzeichen)

Kindergarten- Anmeldebogen

1. Kind

Name, Vorname		Geburtsdatum	<input type="checkbox"/> Junge <input type="checkbox"/> Mädchen
Straße, Hausnummer		Staatsangehörigkeit	
gewünschter Aufnahmeterrin	wird vom Kindergarten ausgefüllt:	Aufnahmedatum	Austrittsdatum

2. Eltern

Mutter:	Name, Vorname	sorgeberechtigt:	<input type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein
	Anschrift wie Kind <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein, sondern...	Telefonnummer für Notfälle o.ä. privat: _____ am Arbeitsplatz: _____ mobil: _____		
Vater:	Name, Vorname	sorgeberechtigt:	<input type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein
	Anschrift wie Kind <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein, sondern...	Telefonnummer für Notfälle o.ä. privat: _____ am Arbeitsplatz: _____ mobil: _____		

3. Besondere Vermerke (z. B. Pflegeeltern, Großeltern, Tagesmutter o.ä.)

--

*) Zeitmodelle:

Regelgruppe (RG):	Mo. bis Fr. 8.00 Uhr - 12.00 Uhr und Mo. bis Do. 13.30 Uhr - 16.00 Uhr
Verlängerte Öffnungszeiten (VÖ):	Mo. bis Fr. 7.00 Uhr - 13.00 Uhr oder 7.30 Uhr - 13.30 Uhr
Ganztagsbetreuung (GT 42,5 Std.):	Mo. bis Do. 7.00 Uhr - 16.00 Uhr durchgehend und Fr. 7.00 Uhr - 13.30 Uhr
Ganztagsbetreuung (GT 45 Std.):	Mo. bis Fr. 7.00 Uhr - 16.00 Uhr durchgehend

4. Hausarzt des Kindes (für Notfälle)

Name, Vorname	Anschrift	Telefonnummer
---------------	-----------	---------------

5. überstandene Krankheiten (bitte zutreffendes ankreuzen)

<input type="checkbox"/> Masern	<input type="checkbox"/> Windpocken	<input type="checkbox"/> Mumps	<input type="checkbox"/> übertragbare Kinderlähmung
<input type="checkbox"/> Röteln	<input type="checkbox"/> Scharlach	<input type="checkbox"/> Diphtherie	<input type="checkbox"/> Keuchhusten
<input type="checkbox"/> sonstige Krankheiten/Auffälligkeiten			
<input type="checkbox"/> Allergien			

6. Impfungen (bitte jeweils mit Datum eintragen)

<input type="checkbox"/> Tetanus	1. am:	2. am:	3. am:	4. am:
<input type="checkbox"/> Diphtherie	am			
sonstige Impfungen:				
<input type="checkbox"/>	am:	
<input type="checkbox"/>	am:	
<input type="checkbox"/>	am:	

Die Benutzungsordnung wird zur Kenntnis genommen und anerkannt.

- Ich/wir versichere/n, dass in der Wohngemeinschaft des Kindes in den letzten sechs Wochen eine übertragbare Krankheit (z.B. Diphtherie, Masern, Röteln, Scharlach, Windpocken, Keuchhusten, Mumps, Tuberkulose, Kinderlähmung, Gelbsucht, übertragbare Krankheiten von Augen, Haut und Darm) **nicht** vorgekommen ist und dass auch gegenwärtig kein Verdacht auf eine solche Krankheit vorliegt.
- Ich/wir verpflichte/n mich/uns, das Kind sofort vom Besuch des Kindergartens zurückzuhalten, wenn bei ihm oder in der Wohngemeinschaft des Kindes eine übertragbare Krankheit auftritt oder sich der Verdacht einer solchen Krankheit ergibt. Erkrankt das Kind an einer übertragbaren Krankheit oder wird es dessen verdächtigt, wird die Kindergartenleitung unbeschadet sonstiger Meldepflichten unverzüglich benachrichtigt.

Datum	Unterschrift des Sorgeberechtigten*	Unterschrift des Sorgeberechtigten*
-------	-------------------------------------	-------------------------------------

*** Die Unterzeichnung hat immer durch alle Personensorgeberechtigten zu erfolgen, gleichgültig ob diese verheiratet, getrennt, geschieden oder unverheiratet sind.**

Nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) wird durch die Unterzeichnung durch einen Personensorgeberechtigten auch der andere personensorgeberechtigte Elternteil Vertragspartner. Die entsprechende Kenntnisnahme/Zustimmung wird durch Unterzeichnung bestätigt.

Anschrift des Kindergarten/Stempel

Posteingang
(Datum/Handzeichen)

Bescheinigung

über die ärztliche Untersuchung nach
§ 4 Kindertagesbetreuungsgesetz und den
Richtlinien über die ärztliche Untersuchung

BITTE IN DRUCKBUCHSTABEN AUSFÜLLEN

Name und Vorname des Kindes	Geburtsdatum
Anschrift	

Das Kind wurde von mir auf Grund des § 4 Kindertagesbetreuungsgesetz und der dazu erlassenen Richtlinien über die ärztliche Untersuchung ärztlich untersucht:

Gegen den Besuch des Kindergartens bestehen – soweit sich nach der Durchführung der gesetzlichen Vorsorgeuntersuchung U _____ erkennen lässt -		
<input type="checkbox"/> keine medizinischen Bedenken	<input type="checkbox"/> medizinische Bedenken	<input type="checkbox"/> das Kind ist gesundheitlich beeinträchtigt. Die Voraussetzungen für den Besuch der Kindertageseinrichtung werden mit den Eltern (Sorgeberechtigten) und dem Personal der Einrichtung abgeklärt. Auf die Möglichkeit der Entbindung von der ärztlichen Schweigepflicht durch die Eltern wird hingewiesen.

Das Untersuchungsergebnis ist den Personensorgeberechtigten mitgeteilt worden.
--

Ort, Datum	Stempel und Unterschrift der Ärztin / des Arztes
------------	--

Anmerkung:

Gemäß § 4 des Kindertagesbetreuungsgesetz (KiTaG) und der dazu ergangenen Richtlinien, muss jedes Kind vor der Aufnahme in den Kindergarten ärztlich untersucht werden. Für die Bescheinigung über das Ergebnis der Untersuchung ist dieser Vordruck zu verwenden.

Die Bescheinigung muss spätestens bei Aufnahme in den Kindergarten diesem vorliegen.

Anschrift des Kindergarten/Stempel

Posteingang (Datum/Handzeichen)

Einverständnis- erklärung

zu Ausflügen

Name und Vorname des Kindes	Geburtsdatum
Anschrift	

Ich bin/wir sind damit einverstanden,

1. dass mein/unser Kind an Ausflügen, Spaziergängen und anderen Aktivitäten des Kindergartens, die nicht auf dem Gelände der Einrichtung stattfinden, teilnimmt.
2. dass an den unter Ziffer 1 genannten Aktivitäten ausnahmsweise Privatautos genutzt werden können.
3. dass bei Veranstaltungen des Kindergartens, wie Familienausflug, Laternenfest, Sommerfest u.ä., die Aufsichtspflicht über die Kinder nicht bei den Mitarbeiter/innen der Einrichtung, sondern bei den Sorgeberechtigten oder den von ihnen Beauftragten liegt.

Besondere Vermerke

Datum	Unterschrift des Sorgeberechtigten*	Unterschrift des Sorgeberechtigten*
-------	-------------------------------------	-------------------------------------

*** Die Unterzeichnung hat immer durch alle Personensorgeberechtigten zu erfolgen, gleichgültig ob diese verheiratet, getrennt, geschieden oder unverheiratet sind.**

Nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) wird durch die Unterzeichnung durch einen Personensorgeberechtigten auch der andere personensorgeberechtigte Elternteil Vertragspartner. Die entsprechende Kenntnisnahme/Zustimmung wird durch Unterzeichnung bestätigt.

Anschrift des Kindergarten/Stempel

Einverständnis- erklärung

zur Abholung des Kindes
durch eine Begleitperson

Posteingang (Datum/Handzeichen)

Name und Vorname des Kindes	Geburtsdatum
Anschrift	

Ich/wir erkläre/n, dass mein/unser Kind von nachfolgend aufgeführten Begleitpersonen in meinem/unserem Auftrag von der Einrichtung abgeholt werden kann.

Name, Vorname der Begleitperson	Anschrift

Besondere Vermerke

Datum	Unterschrift des Sorgeberechtigten*	Unterschrift des Sorgeberechtigten*
-------	-------------------------------------	-------------------------------------

*** Die Unterzeichnung hat immer durch alle Personensorgeberechtigten zu erfolgen, gleichgültig ob diese verheiratet, getrennt, geschieden oder unverheiratet sind. Nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) wird durch die Unterzeichnung durch einen Personensorgeberechtigten auch der andere personensorgeberechtigte Elternteil Vertragspartner. Die entsprechende Kenntnisnahme/Zustimmung wird durch Unterzeichnung bestätigt.**

Anschrift des Kindergarten/Stempel

Einverständnis- erklärung

zur Bewältigung des
Nachhauseweges

Posteingang (Datum/Handzeichen)

Name und Vorname des Kindes	Geburtsdatum
Anschrift	

Ich/wir gebe/n mein/unser Einverständnis, dass mein/unser Kind nach der vereinbarten Betreuungszeit im Kindergarten alleine nach Hause gehen darf.

Ich/wir erkläre/n, dass mein/unser Kind von mir/uns in die gefahrlose Bewältigung des Nachhauseweges von der Einrichtung eingewiesen ist.

Bei erheblichen Veränderungen der Wegverhältnisse oder bei sonstigen Sondersituationen trage/n ich/wir Sorge dafür, dass das Kind abgeholt wird. Die Einrichtung ist befugt, über solche Fälle zu entscheiden und die Abholung des Kindes zu verlangen

Besondere Vermerke

Datum	Unterschrift des Sorgeberechtigten*	Unterschrift des Sorgeberechtigten*
-------	-------------------------------------	-------------------------------------

*** Die Unterzeichnung hat immer durch alle Personensorgeberechtigten zu erfolgen, gleichgültig ob diese verheiratet, getrennt, geschieden oder unverheiratet sind.**

Nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) wird durch die Unterzeichnung durch einen Personensorgeberechtigten auch der andere personensorgeberechtigte Elternteil Vertragspartner. Die entsprechende Kenntnisnahme/Zustimmung wird durch Unterzeichnung bestätigt.

Anschrift des Kindergarten/Stempel

Unbedenklichkeits- bescheinigung

Gemäß § 34 Abs. 1 IfSG

Posteingang (Datum/Handzeichen)

Name und Vorname des Kindes	Geburtsdatum
Anschrift	

Das Kind bzw. eine in der Wohngemeinschaft des Kindes lebende Person war an einer ansteckenden Krankheit erkrankt. Die Ansteckungsgefahr ist nach ärztlicher **Einschätzung** beendet **am:**

Insoweit bestehen gegen den **Wieder**besuch des Kindergartens

ab: _____

keine Bedenken.

Besondere Vermerke

Datum	Stempel und Unterschrift des Arztes
-------	-------------------------------------

BITTE LESEN SIE SICH DIESES MERKBLATT SORGFÄLTIG DURCH**Belehrung für Eltern und sonstige Sorgeberechtigte gem. § 34 Abs. 5 S. 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG)**

Wenn Ihr Kind eine **ansteckende Erkrankung** hat und dann die Schule oder andere Gemeinschaftseinrichtungen besucht, in die es jetzt aufgenommen werden soll, kann es anderer Kinder, Lehrer, Erzieher oder Betreuer anstecken. Außerdem sind gerade Säuglinge und Kinder während einer Infektionskrankheit abwehrgeschwächt und können sich dort noch **Folgeerkrankungen** (mit Komplikationen) zuziehen.

Um dies zu verhindern, möchten wir Sie mit diesem **Merkblatt** über Ihre **Pflichten, Verhaltensweisen und das übliche Vorgehen** unterrichten, wie es das Infektionsschutzgesetz vorsieht. In diesem Zusammenhang sollten Sie wissen, dass Infektionskrankheiten in der Regel nichts mit mangelnder Sauberkeit oder Unvorsichtigkeit zu tun haben. Deshalb bitten wir Sie stets um **Offenheit und vertrauensvolle Zusammenarbeit**.

Das Gesetz bestimmt, dass Ihr Kind nicht in die Schule oder andere Gemeinschaftseinrichtungen gehen darf, wenn

1. es an einer **schweren** Infektion erkrankt ist, die durch **geringe Erregermengen** verursacht wird.
Dazu gehören Diphtherie, Cholera, Typhus, Tuberkulose und durch EHEC - Bakterien verursachter Brechdurchfall sowie die bakterielle Ruhr.
2. eine **Infektionskrankheit vorliegt, die in Einzelfällen schwer und kompliziert verläuft bzw. verlaufen kann**, dies sind Keuchhusten, Masern, Mumps, Scharlach, Windpocken, Hirnhautentzündung durch Haemophilus influenzae b-Bakterien, Meningokokken-Infektionen, ansteckende Borkenflechten, Hepatitis (infektiöse Gelbsucht) A bis E und HIV.
3. es unter **Kopflaus- oder Krätzmilbenbefall** leidet und die Behandlung noch nicht abgeschlossen ist;
4. es vor Vollendung des 6. Lebensjahres an einer infektiösen **Magen- Darm- Erkrankung** erkrankt ist oder ein entsprechender Verdacht besteht.

Die **Übertragungswege** der aufgezählten Erkrankungen sind unterschiedlich. Viele Brechdurchfälle und Hepatitis kommen durch **Schmierinfektionen** zustande oder es handelt sich um so genannte **Lebensmittelinfektionen**. Die Übertragung erfolgt dabei durch mangelnde Händehygiene bzw. durch verunreinigte Lebensmittel, nur selten über Gegenstände (Handtücher, Möbel, Spielsache). Durch **Tröpfchen** werden z.B. Masern, Mumps, Windpocken und Keuchhusten übertragen. Die Verbreitung von Krätzmilben, Läusen sowie der ansteckenden Borkenflechte erfolgt über **Haar- und Hautkontakte**.

Dies erklärt, dass in Gemeinschaftseinrichtungen besonders günstige Bedingungen für eine Übertragung der genannten Krankheiten bestehen. Wir bitten Sie deshalb, bei **ernsthaften Erkrankungen** Ihres Kindes immer den **Rat Ihres Haus- oder Kinderarztes** in Anspruch zu nehmen (z.B. bei hohem Fieber, auffallender Müdigkeit, wiederholtem Erbrechen, Durchfällen länger als einen Tag und anderen besorgniserregenden Symptomen, wie z.B. abnormem Husten oder Halsschmerzen mit auffallendem Mundgeruch) oder auch bei Läusebefall.

Ihr Haus- oder Kinderarzt wird Ihnen - bei entsprechendem Krankheitsverdacht oder wenn die Diagnose gestellt werden konnte - darüber Auskunft geben, ob Ihr Kind eine Erkrankung hat, die einen Besuch der Gemeinschaftseinrichtung nach dem Infektionsschutzgesetz verbietet.

Muss ein Kind zu Hause bleiben oder sogar im Krankenhaus behandelt werden, **benachrichtigen Sie uns bitte unverzüglich** und teilen Sie uns bei einer der unter Nr. 1 bis 4 genannten Krankheiten auch die Diagnose mit, damit wir zusammen mit dem **Gesundheitsamt** alle notwendigen Maßnahmen ergreifen können, um einer Weiterverbreitung der Infektionskrankheit vorzubeugen.

Viele Infektionskrankheiten haben gemeinsam, dass eine Ansteckung schon z.B. über Tröpfchen beim Reden möglich ist, bevor typische Krankheitssymptome auftreten. Dies bedeutet, dass Ihr Kind bereits Spielkameraden, Mitschüler oder Personal angesteckt haben kann, wenn es mit den ersten Krankheitszeichen zu Hause bleiben muss. In einem solchen Fall müssen wir die Eltern der übrigen Kinder **anonym** über das Vorliegen einer ansteckenden Krankheit **informieren**.

Manchmal nehmen Kinder oder Erwachsene nur Erreger auf, ohne zu erkranken. Auch werden in einigen Fällen Erreger nach durchgemachter Erkrankung noch längere Zeit mit dem Stuhl ausgeschieden. Dadurch besteht die Gefahr einer Ansteckung der Spielkameraden, Mitschüler oder des Personals. Im Infektionsschutzgesetz ist deshalb vorgesehen, dass die „**Ausscheider**“ von Cholera-, Diphtherie-, EHEC-, Typhus, Paratyphus- und Shigellenruhr-Bakterien nur mit **Genehmigung und nach Belehrung des Gesundheitsamtes** wieder in eine Gemeinschaftseinrichtung gehen dürfen.

Auch wenn **bei Ihnen zu Hause** jemand an einer **schweren oder hochansteckenden Infektionskrankheit** leidet, können weitere Mitglieder des Haushaltes diese Krankheitserreger schon aufgenommen haben und dann ausscheiden, ohne selbst erkrankt zu sein. Auch in diesem Fall muss Ihr Kind zu Hause bleiben.

Weitere Informationen zum Besuchsverbot der Schule oder einer anderen Gemeinschaftseinrichtung für Ausscheider oder ein möglicherweise infiziertes aber nicht erkranktes Kind, können Sie bei Ihrem behandelnden Arzt oder Ihrem Gesundheitsamt erhalten. Auch in diesen beiden genannten Fällen müssen Sie **uns benachrichtigen**.

Gegen **Diphtherie, Masern, Mumps, (Röteln), Kinderlähmung, (Typhus) und Hepatitis A** stehen Schutzimpfungen zur Verfügung. Liegt dadurch ein Schutz vor, kann das Gesundheitsamt in Einzelfällen das Besuchsverbot sofort aufheben. Bitte bedenken Sie, dass ein optimaler Impfschutz jedem Einzelnen sowie der Allgemeinheit dient.

Sollten Sie noch Fragen haben, wenden Sie sich bitte an Ihren Haus- oder Kinderarzt oder an Ihr Gesundheitsamt. Auch wir helfen Ihnen gerne weiter.

Anschrift des Kindergarten/Stempel

Posteingang (Datum/Handzeichen)

Kindergarten- Aufnahmevertrag

1. die Gemeinde Gemmrigheim (Träger) nimmt ab

Aufnahmedatum

das Kind

Name und Vorname des Kindes	Geburtsdatum
-----------------------------	--------------

Anschrift

in den Kindergarten

Name des Kindergartens, Anschrift

auf.

Name/n und Vorname/n des/der Personensorgeberechtigten	Anzahl der Kinder u. 18 J.
--	----------------------------

2. Änderungen der Betreuungszeit und des Elternbeitrages bleiben dem Träger vorbehalten.
3. Die Personensorgeberechtigten verpflichten sich, ihr Kind sofort vom Besuch des Kindergartens zurückzuhalten, wenn bei ihm eine übertragbare Krankheit auftritt oder sich der Verdacht einer solchen Krankheit ergibt. Erkrankt das Kind an einer übertragbaren Krankheit oder wird es dessen verdächtigt, haben die Personensorgeberechtigten die Leiterin der Einrichtung unbeschadet sonstiger Meldepflichten unverzüglich zu benachrichtigen.
4. Die Personensorgeberechtigten werden darauf hingewiesen, dass die/der pädagogisch tätige Mitarbeiter/in das Kind in der Regel in den Räumen der Einrichtung übernimmt und am Ende der Betreuungszeit nach Hause entlässt. Die Personensorgeberechtigten sind für den Weg von und zu der Einrichtung allein verantwortlich.
5. Die Personensorgeberechtigten wurden über die Konzeption der Einrichtung informiert.
Für Ihr Kind gelten folgende Vereinbarungen:

5.1 Derzeitige Einrichtungs- und Betriebsform sowie Betreuungszeiten*

- | | |
|---|---|
| Einrichtungsform
<input type="checkbox"/> Kindergarten | Betriebsform
<input type="checkbox"/> Regelgruppe
<input type="checkbox"/> Gruppe mit verlängerten Öffnungszeiten
<input type="checkbox"/> Ganztagesgruppe |
|---|---|

* je nach Konzeption der Einrichtung können unterschiedliche Betreuungszeiten und -formen in einer Gruppe angeboten werden.

	vormittags von		bis		nachmittags von		bis
Montag		Uhr		Uhr		Uhr	Uhr
Dienstag		Uhr		Uhr		Uhr	Uhr
Mittwoch		Uhr		Uhr		Uhr	Uhr
Donnerstag		Uhr		Uhr		Uhr	Uhr
Freitag		Uhr		Uhr		Uhr	Uhr

5.2. Elternbeitrag

Der Elternbeitrag beträgt derzeit für jeden angefangenen Monat für Ihr Kind:

_____ €

6. Die Benutzungsordnung wurde von den Personensorgeberechtigten zu Kenntnis genommen und dadurch die nachfolgende Unterschrift als Vertragsbestandteil anerkannt.

Datum	Unterschrift des Personensorgeberechtigten*	Unterschrift des Personensorgeberechtigten*
Datum	Unterschrift des Trägers	Stempel

** Die Unterzeichnung hat immer durch alle Personensorgeberechtigten zu erfolgen, gleichgültig ob diese verheiratet, getrennt, geschieden oder unverheiratet sind. Nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) wird durch die Unterzeichnung durch einen Personensorgeberechtigten auch der andere personensorgeberechtigte Elternteil Vertragspartner. Die entsprechende Kenntnisnahme/Zustimmung wird durch Unterzeichnung bestätigt.*

Dieser Vertrag ist mehrfach auszufertigen, so dass jede Partei (Personensorgeberechtigte/r / Träger) eine Ausfertigung erhält.

Anschrift des Kindergarten/Stempel

Kindergarten- Abmeldebogen

zum _____

Posteingang
(Datum/Handzeichen)

1. Kind

Name, Vorname	Geburtsdatum	<input type="checkbox"/> Junge <input type="checkbox"/> Mädchen	Religion
Straße, Hausnummer	Staatsangehörigkeit	Telefon	

2. Eltern/Personensorgeberechtigte

Mutter/Personensorgeberechtigte:	Name, Vorname
Vater/Personensorgeberechtigte:	Name, Vorname

Datum	Unterschrift des Personensorgeberechtigten*	Unterschrift des Personensorgeberechtigten*
-------	---	---

** Die Unterzeichnung hat immer durch alle Personensorgeberechtigten zu erfolgen, gleichgültig ob diese verheiratet, getrennt, geschieden oder unverheiratet sind.*

Nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) wird durch die Unterzeichnung durch einen Personensorgeberechtigten auch der andere personensorgeberechtigte Elternteil Vertragspartner. Die entsprechende Kenntnisnahme/Zustimmung wird durch Unterzeichnung bestätigt.

Bescheinigung

(des abgebenden Kindergartens zum Kindergartenwechsel)
nach § 4 KiTaG und den Richtlinien über die ärztliche Untersuchung

vom liegt vor liegt nicht vor.

Gemrigkeit, den
Kindergartenleiterin

